# 49/AB vom 13.02.2018 zu 48/J (XXVI GR) BWF

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

www.bmbwf.gv.at

Minoritenplatz 5, 1010 Wien DVR 0064301

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

BMBWF-10.000/0014-Präs.3/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 48/J-NR/2017 betreffend Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union in österreichisches Recht, die die Abg. Mag (FH) Maximilian Unterrainer, Kolleginnen und Kollegen am 13. Dezember 2017 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wie folgt beantwortet:

#### Zu Fragen 1 und 2:

- Wie viele und welche EU-Rechtsakte wurden in den Jahren 2007-2017 im Wirkungsbereich ihres Ressorts in Österreich durch welche Normen (BVG, BG, VO) umgesetzt aufgeschlüsselt nach Unionsrechtsakt, Jahr, jeweiligem Datum der Umsetzung und betroffenen Bundesgesetzen sowie BGBI-Nr. der Kundmachung der Umsetzungsnorm?
- Welchen budgetären Niederschlag fanden diese Umsetzungen, aufgeschlüsselt nach Unionsrechtsakt, Budgetaufwand, Organisationseinheit des Bundes und Kalenderjahr des budgetären Aufwands?

Österreichische Rechtsvorschriften, durch die ein bestimmter Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt wird, enthalten regelmäßig Umsetzungshinweise. Zusätzlich besteht die Praxis, bei der Kundmachung von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt im Informationsbalken die CELEX-Nummer der umgesetzten Richtlinie anzuführen. Dadurch sind die Informationen darüber, wie viele und welche Rechtsakte der Europäischen Union zu welchem Zeitpunkt in österreichisches Recht umgesetzt wurden, über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) einfach zugänglich und nachvollziehbar.

Durch das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 - BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung grundgelegt. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind in §§ 17f BHG 2013 enthalten. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen wird auf die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung -WFA-FinAV), BGBI. II Nr. 490/2012, hingewiesen.

Dargestellt werden die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in zusammenfassender Weise im Vorblatt und mit näheren Ausführungen zu voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen in der Ergebnisdarstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die – als Teil der Materialien von Regelungsvorhaben – den Erläuterungen voranzustellen ist. Bei früheren Rechtssetzungsvorhaben, die noch nicht unter die Regelungen WFA-Regelungssystems fielen, waren die finanziellen Auswirkungen vorgeschlagenen Entwurfs im Allgemeinen Teil der Erläuterungen möglichst genau anzugeben. Diese Regelungen über die Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben gelten bzw. galten unabhängig davon, ob mit dem jeweiligen Rechtssetzungsvorhaben ein Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt wird oder nicht.

Eine umfassende Aufschlüsselung jedweder Umsetzung von Unionsrecht in den angefragten Spezifikationen, einschließlich der Darstellung der exakten finanziellen Auswirkungen für einen mehr als zehnjährigen Zeitraum, wäre aufgrund von deren Umfang und vielfältigen Wechselwirkungen mit innerstaatlichen legistischen, organisatorischen und budgetären Zusammenhängen mit einem unzumutbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen davon Abstand genommen werden muss.

### Zu Frage 3:

Wie viele und welche EU-Rechtsakte sind im Wirkungsbereich ihres Ressorts noch nicht umgesetzt, aufgeschlüsselt nach Rechtsakt, Zeitpunkt des Inkrafttretens, jeweiligem Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist und den wahrscheinlich betroffenen Bundesgesetzen?

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Fragen 1 und 2 sind im Zuständigkeitsbereich des (nunmehrigen) Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Stichtag der Anfragestellung keine umzusetzenden EU-Rechtsakte ausständig.

#### Zu Frage 4:

Welcher budgetäre Niederschlag ist derzeit für diese Umsetzungen veranschlagt, aufgeschlüsselt nach Rechtsakt, Budgetaufwand, Organisationseinheit des Bundes und Kalenderjahr des budgetären Aufwands?

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Fragen 1 bis 3 wird hingewiesen. Im Übrigen können mangels eines geltenden Bundesfinanzgesetzes 2018 bzw. novellierten Bundesfinanzrahmens derzeit keine Angaben zu künftigen budgetären Veranschlagungen gemacht werden.

## Zu Fragen 5 und 6:

- Bei der Umsetzung wie vieler und welcher EU-Rechtsakte im Wirkungsbereich ihres Ressorts ist Österreich derzeit säumig, aufgeschlüsselt nach Richtlinie, Zeitpunkt des Inkrafttretens, jeweiligem Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist und den betroffenen Bundesgesetzen?
- Bei wie vielen dieser Rechtsakte wurde bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet – aufgeschlüsselt nach Rechtsakt, Stadium des Vertragsverletzungsverfahrens, Nummer des jeweiligen Verfahrens?

#### Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBWF-10.000/0014-Präs.3/2018

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 51/J-NR/2017 durch den Herrn Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt verwiesen.

Wien, 13. Februar 2018 Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.